

# **versys - Verband für Systemische Seelsorge e.V. - Satzung**

*Datum: 18.06.2007, geändert 27.08.2007*

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „versys - Verband für Systemische Seelsorge e.V.“.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bochum.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung und der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (der beruflichen Qualifikation für Geistliche, SeelsorgerInnen und andere (Laien-) MitarbeiterInnen in der Seelsorge bzw. Pastoral). Die Menschen, die unmittelbar und mittelbar von Seelsorge und Beratung profitieren, stehen im Mittelpunkt von Forschung und Ausbildung bei versys.
3. Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch:

- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- die Vergabe von Forschungsaufträgen,
- die Erforschung, Entwicklung und Publikation systemischer Seelsorge, konstruktivistischer Theologie und Pastoralpsychologie für die Fach- und Laienöffentlichkeit,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung innerhalb verschiedener Curricula in systemischer Seelsorge, konstruktivistischer Theologie und Pastoralpsychologie,
- die Professionalisierung von innerhalb der Seelsorge beruflich und ehrenamtlich tätigen Menschen.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder erkennen die Familientherapie und -beratung, die systemische Therapie und Beratung und deren Nutzen für die Seelsorge, sowie Theologie als Wissenschaft *und* Traditions- / Spiritualitätssystem an und fördern sie, sie verhalten sich gegenüber dem christlichen Glauben wertschätzend und förderlich und achten andere Religionen und Kulturen. Sie sind politisch neutral.

#### **§ 4**

##### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Jede volljährige natürliche oder juristische Person kann gegenüber dem Vorstand die Aufnahme als Mitglied beantragen. Der Vorstand hat über das Gesuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme und der Zahlung des ersten Jahresbeitrages, der mit der Aufnahme fällig ist. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins und seiner Ziele verbunden.

2. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der per Einschreiben zu übersendenden Ablehnung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Tut er dies nicht, hat er die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Anrechte an den Verein.

4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

5. Der Vorstand entscheidet über die Folgen vereinsschädigenden Verhaltens durch ein Mitglied. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) nach schriftlicher Abmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist;
- b) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung, die Ziele des Vereins oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt;
- c) gröblich das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Kundgabe rassistischer, faschistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung;
- d) Mitglied in einer sektiererischen Vereinigung (z.B. Jehovas Zeugen u.ä.) oder bei Scientology oder in einer Partei ist, die faschistisches Gedankengut vertritt

Das betroffene Mitglied ist in allen Fällen mit Ausnahme von a) vor der Beschlußfassung zu hören.

Der Vorstand kann einzeln oder nebeneinander folgende Rechtsfolgen festsetzen:

- Ausschluß auf Dauer oder auf Zeit
- Verbot der Ausübung von Vereinsämtern auf Dauer oder auf Zeit
- Verlust des Wahlrechtes
- Ordnungsgelder bis zu € 500,-

6. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe Beschwerde zulässig. Auf diese Möglichkeit muß das betroffene Mitglied bei der Bekanntgabe der Entscheidung hingewiesen werden. Die Beschwerde ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereines zu richten. Der Vorstand kann der Beschwerde selbst abhelfen. Tut er dies nicht, hat er die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Versammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt gemäß den Bestimmungen einer vom Vorstand zu erlassenden Ehrenordnung. Sie ist den Mitgliedern in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder verpflichten sich Beiträge zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht besteht auch dann für ein volles Jahr, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres beginnt oder endet. Der Beitrag ist jährlich im voraus, spätestens zum 30.1. eines Jahres zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat (fakultativ).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind. Beitragszahler, die ihren Beitrag nicht im Bankabbuchungsverfahren entrichten, müssen zur Mitgliederversammlung per Beleg nachweisen, dass sie den Beitrag vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Ohne diesen Nachweis ist ihnen der Zutritt zur Versammlung zu verwehren.

### 2. Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief an die vom Mitglied zuletzt dem Verein benannte Adresse einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen ab dem Datum der Versendung der Einladung. Der Zugang gilt als erfolgt mit Einlieferung bei der Post.

### 3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidung über eine Änderung der Satzung,
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### 7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beantragen. Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, daß Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Sofern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, beträgt die Vorschlagsfrist zwei Wochen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle eingegangen sein.

### 8. Wahlen/Abstimmung

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von 2/3. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag geheime Abstimmung.

## 9. Wahlen zu den Vereinsorganen

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

## 10. Anfechtung von Beschlüssen

Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bez. der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

## § 9

### Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden sowie mindestens zwei (darunter der/die 2. Vorsitzende (und Stellvertretung des/der Vorstandsvorsitzenden) ) und höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er soll sich einen Geschäftsverteilungsplan geben und darin insbesondere das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied benennen.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei bis fünf Jahren bestellt. Die Dauer der Bestellung ist in dem jeweiligen Wahlvorschlag, der zur Abstimmung gestellt wird, ausdrücklich zu bezeichnen. Wiederwahl ist zulässig. Der Widerruf der Bestellung ist auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränkt. Der alte Vorstand bleibt stets bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Besteht gleich aus welchem Grund, der Vorstand nur noch aus zwei oder weniger Mitgliedern ein schließlich des/der Vorsitzenden, so hat er unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den gesamten Vorstand neu beruft.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Wechselseitige Bevollmächtigung ist für jeweils einen einzelnen, in der schriftlichen Vollmachtsurkunde zu bezeichnenden Gegenstand zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils von der Vertretung des Vereines ausgeschlossen, soweit ein Rechtsgeschäft das Mitglied des Vorstandes persönlich, nahe Angehörige oder Unternehmen, zu denen das Mitglied des Vorstandes oder nahe Angehörige wirtschaftliche Beziehungen unterhalten, betrifft.

4. Der Vorstand entscheidet in Sitzungen die jedes Vorstandmitglied einberufen darf durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind (bei 3 = 2, bei 4 = 2, bei 5 = 3 Mitglieder).

5. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- a) der Entwurf eines Leitbildes für die Tätigkeit des Vereines
- b) der Entwurf von Ausbildungs-Curricula,
- c) der Entwurf der Rahmenrichtlinien zur Zertifizierung von LehrtrainerInnen.

## **§ 10**

### **Beirat**

1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat bilden, dessen Mitglieder durch den Vorstand zu bestellen sind. Die Mitglieder des Beirates sollen den Vorstand jeweils bei der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen, insbesondere die wissenschaftliche Qualität der Arbeit des Vereines wahren, die Entwicklung der Ausbildungsinhalte und die Qualifikation der LehrtrainerInnen überwachen und fördern. Die Einzelheiten regelt ein vom Vorstand aufzustellender Geschäftsplan.

2. Der Beirat hat höchstens zehn Mitglieder. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Vorstand soll Personen zu Mitgliedern bestellen, die über durch nachhaltige Tätigkeit erworbene Kenntnisse verfügen, insbesondere in den Bereichen

- systemische Therapie und Beratung / Familientherapie
- (systemische) Seelsorge
- Theologie, Kirche, Religionen, Spiritualität, Philosophie, Ethik, Politik
- Psychologie
- Medizin allgemein / Psychiatrie - Psychotherapie
- Erwachsenenbildung

3. Die Mitglieder des Beirates können sich jederzeit durch den Vorstand über die Angelegenheiten ihres Sachgebietes im Rahmen der Arbeit des Vereins informieren.

4. Die Mitglieder des Beirates haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 11**

### **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sektion GOS - Gruppe, Organisation, System der DGfP („Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V.“), Hindenburgstr. 62 in 91054 Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

Die Haftung des Vereins ist gegenüber Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Unwirksamkeit von Teilen der Satzung bleiben die nicht betroffenen Satzungsbestimmungen unberührt.